

**Feststellungsverfügung
betreffend den Geldspielautomaten SUPER JUMP 20**

Die Eidgenössische Spielbankenkommission

verfügte am 30. August 2001:

1. Das Gesuch um Bewilligung zum Betrieb des Geldspielautomaten Super Jump 20 als Geschicklichkeitsspielautomat wird abgelehnt.
2. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung bei der für Spielbanken zuständigen Rekurskommission c/o Advokaturbüro Huber & Fraefel, Belpstrasse 16, Postfach 6626, 3003 Bern Beschwerde geführt werden.

10. Juni 2003

Eidgenössische Spielbankenkommission

Der Präsident: Benno Schneider